

(A) **Berichterstatter Abg. Dr. Kaiser:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dies durch diesen Antrag natürlich nicht erreicht werden würde, weil das nach anderen Paragraphen ausgeschlossen ist. Die §§ 34 und 37 sprechen sich über das Stimmrecht der Frauen aus. Auf diese Weise würden wir also nicht dazu kommen, daß dies erreicht wird. Ich bitte Sie daher, in dieser Beziehung den Antrag der Deputation anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abg. Uhlig hat das Wort.

Abg. Uhlig: Meine Herren! Es handelt sich hier nur darum, das prinzipiell festzustellen, was mein Parteifreund Nitzsche beantragt hat. Sollte der Antrag angenommen werden, so würden natürlich andere Paragraphen entsprechend modifiziert werden müssen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle also zunächst den Antrag Nitzsche zur Abstimmung und frage:

Will die Kammer, entsprechend dem Antrage des Herrn Abg. Nitzsche, beschließen: „Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; niemand kann in derselben Gemeinde ein Stimmrecht mehrfach ausüben.“?

(B)

Wer dagegen ist, steht auf.

Der Antrag ist gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Ich stelle nun den Deputationsantrag zur Abstimmung und frage die Kammer:

Will sie beschließen, Abs. 1 des § 36 in folgender Fassung anzunehmen: Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, sofern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. Abs. 2 zu streichen, Abs. 3 nach der Regierungsvorlage als Abs. 2 anzunehmen?

Gegen 26 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 37. Hier liegt wieder ein Antrag Uhlig vor, der den zweiten Satz der Vorlage gestrichen haben will. Ich werde die Möglichkeit zur Entscheidung hierüber dadurch geben, daß ich getrennte Abstimmung vornehmen lasse, und zwar erst die Abstimmung bis zu den Worten „Wohnsitz hat“ und dann die Abstimmung über den letzten Satz. Die Kammer ist mit der Abstimmung einverstanden.

Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich frage also:

Will die Kammer beschließen, im Eingang von Art. I hinter der Ziffer „37“ die Worte „Absatz 1“ zu streichen und § 37 in folgender Fassung anzunehmen: Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat?

Einstimmig.

Ferner:

Durch Ortsgesetz kann ansässigen Gemeindegliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind (sogenannten Forensen) die Wählbarkeit eingeräumt werden?

Gegen 28 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 41. Hier liegt kein Antrag vor. Das Wort wird nicht begehrt? — Ich schließe die Debatte. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

(D)

Will die Kammer beschließen, in § 41 zwischen den Worten „sind“ und „bekannt“ des letzten Satzes das Wort „vorher“ einzuschalten und § 41 mit dieser Änderung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Wir kommen zu § 42. Auch hier liegt kein Antrag vor. Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, in § 42 Satz 1 das Wort „siebente“ durch „vierzehnten“ zu ersetzen und § 42 mit dieser Änderung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

§ 44. Hier liegt ein Antrag Nitzsche vor, er lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, dem § 44 des Dekrets Nr. 18 folgenden Absatz einzusetzen: „Die Wahlen haben an einem Sonntage stattzufinden.““